



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t) wird gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) die Bewilligung zur Veranstaltung und digitalen Verbreitung des Fernsehprogramms „KRONEHIT TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.06.2020, KOA 4.310/20-011, zugeordneten Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G für die Zeit **bis zum 30.06.2021** befristet.  
  
Die Zulassung erlischt – unbeschadet der Befristung nach Spruchpunkt 2. – jedenfalls mit dem Erlöschen der mit Bescheid der KommAustria vom 25.06.2020, KOA 4.310/20-011, erteilten Bewilligung an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“.
3. Das genehmigte Programm „KRONEHIT TV“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden-Spartenprogramm aus dem Bereich Musik und Unterhaltung. Ausgestrahlt werden überwiegend Musikvideos. Weiters werden Sendungen zu den Themen Musik und Unterhaltung ausgestrahlt.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.11.2020, ergänzt mit Schreiben vom 18.02.2021, hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Verbreitung eines linearen Fernsehprogramms „KRONEHIT TV“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche)

über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ beantragt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu 51810t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingeschäftlerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, eine zu FN 98530y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Alleingeschäftlerin dieser Gesellschaft ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG., bei der es sich um eine zu FN 210995m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien handelt.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist die zu FN 208822t eingetragene Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien. Kommanditisten sind die zu FN 5973i eingetragene KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. mit Sitz in Wien und die zu FN 107826v eingetragene KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG ist die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. sind die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (50 %) mit Sitz in Deutschland, Dr. Christoph Dichand (12,5 %), Helga Dichand (12,5 %), Michael Dichand (12,5 %) und Johanna Dichand (12,5 %).

Alleingeschäftlerin der NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist die WAZ Ausland Holding GmbH mit Sitz in Deutschland. Die SIGNA HOLDING GmbH, FN 191343m, ist zu rund 49,5 % an der WAZ Ausland Holding GmbH beteiligt.

An der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind zu rund 50,56 % die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien und zu rund 49,44 % die WAZ Ausland Holding GmbH mit Sitz in Deutschland beteiligt.

Gesellschafter der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. mit einem Anteil von 36,92 % und die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft mit einem Anteil von 63,08 %.

An der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sind die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (25 %) und die RH Finanzbeteiligungs GmbH (75 %) beteiligt.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Keine der an der Antragstellerin beteiligten natürlichen oder juristischen Personen sind selbst Hörfunk- oder Fernsehveranstalter oder – mit Ausnahme der Alleingesellschafterin der Antragstellerin – unmittelbar an Rundfunkveranstaltern beteiligt.

Die Antragstellerin ist an keinen weiteren Rundfunkveranstaltern beteiligt. Sie hält 3 % der Anteile an der zu FN 170502p eingetragenen RMS Radio Marketing Service GmbH (im Folgenden: RMS), die Werbezeiten von österreichischen Privatrundfunkveranstaltern vermarktet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren. Die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. endet am 17.12.2024 durch Zeitablauf.

Weiters ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-007, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „KRONEHIT“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“, die jedoch mangels Aufnahme im Programm bouquet nicht ausgeübt wird.

Aufgrund der Anzeige KOA 1.950/15-015 stellt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter [www.kronehit.at](http://www.kronehit.at) einen Livestream unter der Bezeichnung „KRONEHIT TV“ bereit. Es handelt sich dabei um ein zur Gänze eigengestaltetes, 24-Stunden-Spartenprogramm aus dem Bereich Musik und Unterhaltung. Die Inhalte umfassen überwiegend Musikvideos, wobei sich die Programmierung und Musikauswahl am bundesweiten terrestrischen Hörfunkprogramm "KRONEHIT" orientiert. Der Mediendienst beinhaltet weiters auf die Themen Musik und Unterhaltung bezogene Sendungen mit Prominenten, Künstlern und Musikern, zum Beispiel Chartshows, DJ-Mixes, Veranstaltungstipps oder Interviews. Programmliche Schwerpunkte sind Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen etc.).

## **2.2. Zum Testbetrieb**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. plant nunmehr, das bereits als Livestream verbreitete Programm ohne Änderungen testweise über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.06.2020, KOA 4.310/20-011, zugeordnete Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ zur Erprobung einer Programmausstrahlung mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ auszustrahlen.

Bei dem Programm „KRONEHIT TV“ handelt es sich um ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden-Spartenprogramm aus dem Bereich Musik und Unterhaltung. Die Inhalte umfassen überwiegend Musikvideos, wobei sich die Programmierung und Musikauswahl am bundesweiten terrestrischen Hörfunkprogramm "KRONEHIT" orientiert. Das Programm beinhaltet weiters auf die Themen Musik und Unterhaltung bezogene Sendungen mit Prominenten, Künstlern und Musikern, zum Beispiel Chartshows, DJ-Mixes, Veranstaltungstipps oder Interviews. Programmliche Schwerpunkte sind Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen etc.).

Ein Redaktionsstatut liegt vor.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kann bei der Veranstaltung des Programms auf das bereits vorhandene Personal und die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Darüber hinaus ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine langjährige Rundfunkveranstalterin mit rund 100 Mitarbeitern.

### **2.3. Verbreitungsvereinbarung**

Zwischen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde am 06.03.2020 ein Verbreitungsvertrag abgeschlossen, der mit Zusatzvereinbarung vom 09.02.2021 auch auf die Verbreitung des Fernsehprogramms erweitert wurde.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2021, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Bewilligung (Spruchpunkt 1.)**

§ 22 AMD-G lautet:

#### ***„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten***

**§ 22. (1)** Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

*(3) Die Regulierungsbehörde kann weiters nach Abs. 1 und 2 Zulassungen zur Veranstaltung von Programmen erteilen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.*

*(4) Über die vorstehenden Absätze hinaus kann die Regulierungsbehörde Bereitstellern von Kommunikationsnetzen und -diensten Bewilligungen zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk erteilen.*

*(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.*

*(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“*

Die Bestimmung des § 22 AMD-G bildet die Grundlage für Pilotversuche im Bereich des digital-terrestrischen Rundfunks. Die Bewilligung umfasst in diesem Fall auch die Zulassung des von der Antragstellerin veranstalteten Programms. Die Antragstellerin ist selbst bereits Rundfunkveranstalterin und damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 AMD-G.

Weiters kann im Hinblick auf die Tätigkeit sowie die jahrelange Erfahrung der Antragstellerin im Bereich der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches besteht.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung war im gegebenen Fall nicht erforderlich, da die für den Pilotversuch genutzten Übertragungskapazitäten sowie die benötigte Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer digital-terrestrischen Multiplex-Plattform bereits mit Bescheid der KommAustria vom 25.06.2020, KOA 4.310/20-011, zugeordnet bzw. erteilt wurde. Zulassungsinhaberin ist die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, mit der eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1, 2 und 5 AMD-G wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

### **4.3. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 2.)**

Pilotversuchsbewilligungen sind gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung des Pilotversuchs der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde bis 30.06.2021 befristet. Daher war auch die gegenständliche Programmzulassung, die eine Verbreitung über diese befristet erteilte Multiplex-Zulassung vorsieht, bis zum Ende dieser Zulassung mit 30.06.2021 zu befristen.

Da die Verbreitung des Programms über die mit Bescheid der KommAustria vom 25.06.2020, KOA 4.310/20-011, zugeordnete Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ erfolgt, war unbeschadet dieser Befristung zudem die Auflage zu erteilen, dass die gegenständliche

Programmuzulassung bei Erlöschen der Zulassung für die Multiplex-Plattform – mangels weiterer Verbreitungsmöglichkeit – ebenfalls erlischt.

#### **4.4. Programmbeschreibung (Spruchpunkt 3.)**

Die Antragstellerin plant, im Rahmen des Pilotversuchs ein noch nicht zugelassenes Programm zu verbreiten, weshalb eine Programmuzulassung erteilt wurde und in Spruchpunkt 3. eine Programmbeschreibung gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G erfolgt ist.

#### **4.5. Gebühren (Spruchpunkt 4.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/21-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Februar 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)